

Klausur GPA 065-StR I

Es handelt sich um eine Anklageklausur, die die bekannte, aber nicht unkomplizierte ACAB-Rechtsprechung mit komplexen Problemen aus dem Bereich Körperverletzung mit Todesfolge/Schlägerei.

Bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts wäre jeweils eine kurze Definition wünschenswert.

1. Bei der Beleidigung darf der Strafantrag nicht ungeprüft bleiben. Bei der Würdigung des Ausrufs sind dann die Erwägungen vergleichbar zu der BVerfG-Entscheidung zu „FCK CPS“ anzustellen. Die Argumentation ist entscheidend; beide Ergebnisse sind vertretbar. Sachbeschädigung, Widerstand, Haus- oder Landfriedensbruch sind abzulehnen.

2. Das Geschehen um die Kutte ist als räuberische Erpressung zu würdigen und hier die Ansicht von Lit. und Rspr. darzustellen.

3. Der Stich mit der Scherbe muss dann als (gefährliche) Körperverletzung mit Todesfolge geprüft werden. Dabei wäre zu erkennen, dass sich im Tod die durch die KV-Handlung geschaffene Gefahr realisiert bzw. der Tod infolge der Schwere des vom Vorsatz umfassten KV-Erfolgs eintritt. Bei der Prüfung von Notwehr wäre darzustellen, dass die Einschränkungen des Notwehrrechts aufgrund des vorherigen Verhaltens keine Hinnahme von Todesgefahr nach sich ziehen.

Bei der Prüfung der Beteiligung an einer Schlägerei muss problematisiert werden, ob der Tod zu diesem Zeitpunkt noch der Schlägerei zugerechnet werden kann. Nimmt man § 231 StGB an, muss dargestellt werden, dass die Rechtfertigung aufgrund der Ausgestaltung der Norm als abstaktes Gefährungsdelikt ohne Belang ist.

4. In der prozessualen Prüfung wäre zu sehen, dass KK Müller keine mit RMV versehene Einstellungsnachricht erhalten muss, weil das Klageerzwingungsverfahren unzulässig wäre. Der K erhält wegen des Geschehens im Stadion eine Einstellungsmitteilung. Das Landgericht dürfte angesichts der Straferwartung eher nicht zuständig sein, der Strafrichter am Amtsgericht scheidet aber bereits wegen des Verbrechenscharakters der Tat aus. Die Beiordnung eines Verteidigers ist wegen des Verbrechensvorwurfs erforderlich. Ein Einziehungsantrag hinsichtlich der Kutte könnte angekündigt werden.

Inhaltliche Richtigkeit:

Zunächst bitte ich um Beachtung meiner Randbemerkungen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen:

D. Verf. beginnt mit einer ausführlichen Prüfung des ersten Tatkomplexes. Der Schwerpunkt von § 185 StGB wird gesehen und vertretbar bejaht.

Danach wendet sich d. Verf. §§ 253, 255 StGB zu, wobei eine Vermögensverfügung zu oberflächlich angenommen wird; es wäre auszuführen, dass der K auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen ist. Die Ausführungen zu möglichen Qualifikationen sind eher zu breit.

§ 231 StGB wird gesehen; allerdings wäre die Prüfung eines Vorsatzdeliktes wie § 212 StGB vorrangig. Bei der Frage, ob die Tötung der Schlägerei zugerechnet werden kann, könnte die Prüfung etwas ausführlicher sein. Ein zusätzlicher Satz zur möglichen Rechtfertigung wäre sinnvoll...

212 StGB wird mangels Tötungsvorsatz abgelehnt; die Hemmschwellentheorie wird zwar gesehen, aber eher unjuristisch dargelegt.

D. Verf. wendet sich dann §§ 223, 224 StGB zu; § 227 StGB wird nicht gesehen. Die Problematik der Einschränkungen des Notwehrrechts wegen des vorangegangenen Tuns wird zwar gesehen, aber nicht hinreichend erörtert.

Die prozessualen Probleme werden zutreffend erörtert.

Die gefertigte Anklage überzeugt in Form und Inhalt.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die Bearbeitung erfolgt gelungen und nachvollziehbar strukturiert, inhaltlich nachvollziehbar und zutreffend. An den Problemschwerpunkten könnte etwas tiefergründiger argumentiert werden.

Alles in allem eine Klausur, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

12 Punkten (voll befriedigend)

für angemessen.

Dörfler, VRiLG

A. Gutachten

Im Stadion

- Z. Indem Tedor Natapubhisi (K) „ACAB“ ref könnte K sich wegen Beleidigung gem. § 185 ~~§~~ StGB hinreichend taterdächtig gemacht haben.

Hinreichender Taterdacht liegt vor, wenn nach vorläufiger Bewertung unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verteilung überwiegend wahrscheinlich ist.

1. In objektiver Hinsicht müsste K gegenüber anderen eine Missachtung eines anderen kundgeben haben. Fraglich ist, ob „ACAB“ ausgerufen vor der Polizeikette im Stadion am 13.7.16 eine solche Kundgabe darstellt.

ACAB ist eine gläserne Abkürzung für „all cops are bastards“, was ~~alle~~ alle Polizisten sind Bastarde bedeutet.

Damit stellt sich zunächst die Frage, ob ein geeigneter Adressat einer Beleidigung vorliegt. Beleidigungsfähig ist grundsätzlich jeder ~~mit~~ lebende Mensch. ~~Personenmehrfachen~~ Mehrere Personen können auch als Personenmehrfach unter einer Vollehrbezeichnung beleidigt werden. Dabei ist erforderlich, dass die genannten Personen hinreichend durch die Vollehrbezeichnung konkretisiert werden. Nicht hinreichend konkret sind dabei alle Polizisten, jedoch hinreichend konkret sind alle bei einem bestimmten Einsatz beteiligten Polizisten.

Damit ist zu ermitteln, auf welche Polizisten sich der Auftrag "ALTB" bezieht. Nach dem Wortlaut des Auftrages sind "alle" Polizisten angesprochen, was gegen eine hinreichend konkrete Bezeichnung spricht. Jedoch ergibt sich aus der Situation, dass in der Auftrag auf die Befolgung der Polizei erfolgte, den Innenraum zu verlassen, und in die Richtung des Polizeiregels

Meinungsfreiheit?

getübt wurde, dass entgegen
des wörtlichen Inhalts, insbesondere
die Polizisten vor Ort gemeint
waren. Damit liegt eine Unbrot
abgegrenzte und damit Beleidigungs-
fähige Personenmehrheit vor.

Fraglich ist, ob es sich bei
„Leib“ um eine Herabwürdigung
handelt, da Bestand ein nichteheliches
Kind meint, dass jedoch einem
ehelichen nichts nachsteht. Jedoch
wird „Bestand“ als herabwürdigende
Bezeichnung für nichteheliche Kinder
verwendet, woraus sich die
objektive Herabwürdigung ergibt.

Darum ist der objektive Teilbestand
erfüllt.

2. Auch in subjektiver Hinsicht hat
~~besteht hinsichtlich~~ K mit Vorsatz
insbesondere auf die Herabwürdigung gehandelt, da
es ihm daran gelegen war, die
Polizisten vor Ort aufgrund ihres
Verhaltens herabzuwürdigen.

3. Dieses Geschehen lässt sich aufgrund der eigenen Einlassung des Beschuldigten und der Zeugenaussage des HK Müller nachweisen.

Zur Isp sich der K dahingehend ein, dass er ~~wahnte~~ mit „ACAB“ „acht Cda acht Bser“ ~~wahnte~~, jedoch dürfte das Gericht diese Einlassung als Schutzbehauptung als widrigt ansehen. ~~Der K~~ konnte den näheren Kontext dieser Aussage und die Motivation nicht erläutern. Insbesondere war auch keine Personen für die, die festgelegt bestimmt gehen sich könnten. Zudem war die Aussage laut der Aussage des HK Müller an den Polizeire Richtung Polizei getötet worden und erging auf eine Aufforderung der Polizei.

Darüber ist der Tatbestand auch nachweisbar.

4. U konnte durch rechtswidrig und
Schuldhaft.

5. Jew. ~~§ 134 I~~ § 134 I StGB müsste
ein Strafentzug erfolgen, da es
sich um ein absolutes Verzugs-
delikt handelt. Als Mitter als
Teil der beteiligten Polizisten und
daher von U gegenüber und
Verlehter, hat Strafauflage in
§ 4 d. d. gestellt.

6. U hat sich wegen Beleidigung jew.
~~§ 185~~ StGB Unrechtmäßig tat-
verdächtig gemacht.

II Ein Tatverdacht wegen Hausfriedens-
bruch jew. § 123 I StGB, indem
U den Innenraum des Stations
betrat, scheitert jedenfalls an einem
erforderlichen Strafentzug jew. § 123 II
StGB. Der Stationbetreiber wäre
wäre möglicherweise der Verlehter.
Dieser hat jedoch keinen Verzug
jew. § 158 II gestellt.

§ 113 ?

Am Bahnsteig

III Indem K dem Geschädigten Maus die Kette abnehmen, könnte K sich gegen überdieser Expression gem. §§ 253 I, 255, ~~249 I~~ StGB hinreichend tatverdächtig gemacht haben.

1. Dies setzt tatbestandlich auf objektiver Seite Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit ~~einer~~ einer genuwöhnlichen Gefahr für Leib oder Leben ~~vor~~ voraus.

Indem K sagte, dass er Maus die "Fesse poliere", wenn er ihm nicht die Kette herausgäbe, drohte K mit einer genuwöhnlichen Gefahr für den Leib von Maus. Dies ist aufgrund der glaubhaften Einschätzung von K sowie der Aussage von Glab nachweisbar.

2. Zudem müsste durch eine Handlung von Maus erfolgt sein, die zu einem Vermögensnachteil von Maus führte.

Hier Übergab ~~der~~ Maus dem U
daraufhin, um die \S ferner abzu-
werden dem U die Ukte,
was er seinen Vermögensverlust
führte.

begründen

Teilweise wird für eine Erpressung
im Abzug zum Proba eine
Vermögensverfügung gefordert. ~~da~~ Ob
diese Anforderung zureichend ist, kann
dahinstehen, da in dem Leben
der zuvor verstorbenen Ukte von
Maus jedenfalls eine solche
freiwillige Übergabe, die eine Vermögens-
verfügung begründet, zu sehen ist.

Zudem ist auch ein Vermögensschaden
bei Maus ~~er~~ bzw. um seinen
Eben einzufahren und damit die
möglich Erpressung vollendet, indem
U die Ukte bei sich verstaute.

3. Subjektiv handelte U vorsätzlich und
hatt auch rechtswidrige Bereicherungszustand,
da er die Ukte als Souverän
mitnehmen wollte und sich auch
widert stellte einen Anspruch auf

die Wunde zu haben.

4. Fraglich ist, ob K auch dem objektiven Tatbestand gen. § 250 II Nr. 2 Vn. 2 StGB verwirklicht haben könnte.

Dies kommt in Betracht, weil K im Anschluss auf dem Meiss mit einer Glasscherbe einstach.

Fraglich ist, jedoch, ob dies noch "bei der Tat" geschah. Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass das gefährliche Werkzeug erst nach Vollendung zur Deutsicherung eingesetzt wird. Aufgrund der hohen Anforderung ist jedoch einschneidend zu finden, dass das Werkzeug zur Tat eingesetzt wurde.

Vorzug gab K zum Nachsch, dass ~~er~~ Meiss die Wunde wiederhaben könne, wenn er von K abläufe. K ging es in dem Moment allein darum aus der Situation zu kommen, die er als lebensbedrohlich wahrnahm.

Rechtslegend!

Dre ergibt sich aus der glaubhaften Erklärung von U.

Daher wurde die Scherbe nicht zur Drohung verwendet, da U die Tat bei Vorhandenheit nicht weiter verfolgte.

Leithin hat U nicht bei der Tat die Scherbe verwendet und § 250 II ev. 1 StGB ist nicht erfüllt.

5. U könnte ~~§ 250 I ev. 1 S. 1~~

§ 250 I Nr. 1 a) Nr. 2 StGB verwirklicht haben. Dazu müsste ~~er bei der~~ ein gefährliches Werkzeug bei sich geführt haben.

Das Bei-sich-führen begann jedoch ~~bei der~~ Glasscherbe begann jedoch erst mit dem Ergreifen. In dem Moment verfolgte U jedoch nicht mehr das Erlernen der Waffe und damit nicht mehr die räumliche Erpressung. Aus dem Konnexionsprinzip nach dem objektiver und subjektiver Tatbestand grundsätzlich zeitgleich vorliegen müssen ergibt sich, dass dieses Bei-sich-führen nicht mehr bei der Tat geschah. Zwar ist ein Bei-sich-Führen auch im Beendigungs-

Stadium ausreichend, jedoch ~~ist~~
das legt dies nicht vor, wenn
die Beendigung nicht mehr erfolgt
wird, wie hier von U.

Damit hat U nicht §250 Nr. 1 a)
StGB verurteilt.

6. Auch scheidet ~~§25~~ eine Strafbarkeit
des U gem. §251 StGB aus.
Auch §251 StGB fordert
aufgrund der hohen Straf-
androhung in enger Auslegung,
dass jedenfalls noch
Bekehrungsabsicht bei der
Handlung bestand, die zum
Tod führte. Hier bestand
eine solche Absicht jedoch
U beim Stechen mit der
Scherbe nicht mehr, da U
sich lediglich aus der Situation
befreien wollte. Dies ergibt
sich aus der glaubhaften
Behauptung des U, die soweit
die Aussage von Glaub reicht, von
dieser Aussage gesichert wird.

7. U würde rechtsunfähig gekündigt haben.

Insbesondere ist es Kraus' Pflicht einem Feindes-Dritten zu drohen mit Gewalt für den Leib und sein Eigentum ohne Begründung abzuwehren. Damit folgt die rechtl. Würdigung grundsätzlich aus Mittel und Zweck der Mötigung.

Esch ist keine Rechtfertigung insbesondere gem. ~~§ 34~~ § 34 I StGB durch Abstand ersichtlich.

Wur wird denn beleidigt?

Mitgliederweise stellte das Forum der "Mutter-Clique" mit der Aufschrift "Schieß FCK - wir ficken Euch" eine Beleidigung gem. § 185 StGB und damit einen Angriff dar. Ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, kann jedoch offen bleiben, da jedenfalls nachdem die Clique verstant war, der Angriff ~~ein~~ ein Angriff nicht mehr genauertig gesehen wird.

Der Angriff würde nicht mehr andauern.

Durch by keine Abstandslege
w.

Als denselben ~~gut~~ Grad schiedet
eine bei Abstandslege gem. §32 I
StGB aus, deren ^{Strafbarkeit}
kein noch enger anzulegen
ist.

Zudem fehlt es an einem Recht-
fertigungswillen, da U nicht die
Herabwürdigung primär unterbinden wollte,
sondern ihm es vorzugeben darauf
an kann die Ukte als Souverän
mitzubehalten.

8. U handelt auch schuldhaft.

9. Auf Strafmaßebene ist §249 II
StGB nicht zu berücksichtigen, da
zwar nur eine geringfügige Sache
mit 20€ vorliegt, jedoch für
§249 II StGB die ^{Wichtig}shandlung
entscheidend ist, die hier keinen
wider schweren Fall rechtfertigt.

10. U hat sich gem. §§253 I, 255, 249 I
StGB ^{Wahrscheinlich} gemacht.

IV luden K mit Mias und weiteren
F Feuers sich Schley, könnte
K sich wegen Beteiligung an
einer Schlägerei gem § 234 I
StGB hinsichtlich tatverdächtig gemacht
haben.

1. Schlägerei ist der Streit zwischen
mindestens ~~bei~~ drei Personen mit
gegenseitigen Körperverletzungen. Hier
schlugen K und Mias sowie
jeweils verstärkt von weiteren
Taugenossen und damit mehr als
drei Personen aufeinander ein
und fügten sich gegenseitig körperliche
Körperverletzungen und
pathologische Zustände zu, da Schläge
und Tritte wahllos auch ~~als~~ auch
die Gesichter trafen. ~~Es~~ Damit
liegt eine Schlägerei vor

2. K war auch der Schläge und
F an der Schlägerei beteiligt.

3. Dies ~~gesteht~~ K ~~best~~ beteiligt sein
auch verneint.

4. Zudem würde der Tat oder

eine schwere Körperverletzung durch die Schlägerei, nicht notwendigweise von U, hervorgerufen werden sein. Da dies eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ist, muss sich der Versuch von U nicht darauf beziehen.

Wichtig!
Prüfer!

Folglich ist, ob hier der Tod von Mias durch die Schlägerei hervorgerufen wurde. Ob dieser in Nötwehr geschehen ist dabei unerheblich.

Dies ist folglich, weil der Tod durch einen Stich geschehen nachdem sich die Schlägerei aufgehört hatte und U und Mias wieder aufeinandertrafen.

Grundsätzlich erfasst von § 231 I StGB ist der Tod wenn dies im Rahmen einer Flucht geschieht, die auf eine Schlägerei folgt und damit der Tod der Schlägerei objektiv zuzurechnen ist.
~~bedingtes~~

Hier war geschehen der Stich jedoch nicht im Rahmen der Flucht,

Verh.

abstrakt

Sondern in Folge eines erneuten
Zusammentreffens zweier Deliktstr
an der Schlägerei. Hier bestand
noch eine zu kurzen Zeitlichen Zäsur
in der alle voneinander getrennt
hätten ein erneuter Angriff in einer
1. ggü 1 - Situation. ~~Das~~ Die
Gefährlichkeit die von einer Schlägerei
ausgeht wickte sich nicht mehr
aus. Rechtsgutsonterbrot ist
damit eine Zuehung abzulehnen.

Nach der weiteren Verletzung von
U die möglicherweise ~~ist~~ eine
Körperverletzung im Sinne von §227 StGB
darstellen geschahen in dubio pro
reo erst bei diesem Zusammentreffen
von U und Mers.

Schwere Körperverletzungen anderer
Deliktstr an der Schlägerei sind
nicht ersichtl.

S. Damit ist §231 I StGB
nicht erfüllt.

V K hätte sich um Zerschlagung
des § 212 I StGB hinsichtlich
Tötungsabsicht bemühen können,
indem er auf Mees stach.

Mees ist durch den Stich mit
der Glasscherbe von K getötet.

K müsste jedoch den Tod durch
den Stich mindestens billigend
in Kauf genommen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen im
Rahmen der Beweiswürdigung, dass
typischerweise nicht ohne weiteres
angenommen werden kann, dass ein
Mensch einen anderen töten
würde.

Nach Ms glaubhafter Einlassung war,
es ihm egal was er Mees an-
tat, er hatte jedoch nicht geahnt,
dass Mees sterben könnte durch
die ~~Stich~~ Schnitt.

K erwog es also nicht, dass
Mees durch einen Schnitt im
Bein sterben könnte. Da dies
subjektiv aus der Sicht von K

dennit nicht im Rahmen der
Möglichkeit der Folgen seines
Handelns war, hat sich U
nicht den Tod nicht billigend im
Lauf genommen.

Eine Drohverbot gem. §242 I StGB
scheidet aus.

VI U hätte sich jedoch durch
dieselbe Handlung wegen
gefährlicher Körperverletzung gem.
§223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB
~~als~~ Wreckel tatverdächtig gemacht
haben.

227

1. Tatbestandsmerkmal ist das Schneiden mit
dem Bein eine Wunde, unangemessene
Behandlung, die die körperliche
Wundheilung von Mess nicht nur
unmittelbar beeinträchtigt und damit
eine körperliche Misshandlung. Auch
wird durch den Schnitt eine
psychologische Zustand hervorgerufen,
sodass eine Gesundheitschädigung
vorliegt.
2. U beabsichtigte auch durch die Verletzung,

weil er erreichen wollte, dass
Mias von ihm ablässt.

3. Auch stellt die Schwabe einen
Jugendlichen dar, der nach seiner
Verkehrung mit der Vernehmung
geeignet war erhebliche
Klebrigen hervorzurufen. Damit
hat K auch § 224 I Nr. 2
Nr. 2 StGB erfüllt.

4. Zwar stellte der Schnitt objektiv
eine ~~lebensgefährliche~~ lebensgefährliche ~~Behandlung~~
Behandlung dar, da das Stoß so gerade durch
diese, sodass objektiv § 224 I
Nr. 5 StGB erfüllt ist. Jedoch
war sich K nicht der Lebens-
gefährlichkeit bewusst.

fragt ...

K ging nach seiner guten Erkenntnis
davon aus, dass ein solcher Schnitt
nicht zu dem Tod führen könnte.
Insgesamt deswegen, dass er
lediglich in der ersten Schnitt
und damit ein Stoß Schnitt
ist diese Erkenntnis auch nach-
vollziehbar und überzeugend.

Damit hat K den Tatbestand von
§ 224 I Nr. 5 StGB nicht erfüllt.

5. Jedoch könnte die Körperverletzung gem. § 32 I StGB gerechtfertigt sein, wenn eine Notwehrlage vorliegt.

Es würde ein gewalttätiger, rechtswidriger Angriff auf U stattgefunden haben.

Dies könnte das Würgen von Mias sein, wodurch er das Leben von U angriff.

Dies stellt grundsätzlich einen rechtswidrigen Angriff dar, der das gem. § 212 I StGB strafbar ist im Erfolgsfall.

Dieser Angriff geschah auch während U schlief und damit war der Angriff gewalttätig.

zur
Oberpflicht

Esdem würde der Angriff auch rechtswidrig & erfolgt sein. Jedoch kommt in Betracht, dass Mias seine Wut wiederklagen wollte. Die Wut übergab er ein rechtswidriger Angriff ~~von~~ von U (s.o.).

Jedoch wäre eine Lösung von U jedenfalls nicht erforderlich gewesen, um die Urtte zurück zu erlangen. U hat die Herausgabe angeboten. Damit war das Geigen nicht von der Extrakt der Gedächtnis.

Ein rechtswidriger ^{gründlicher} Zugriff auf U lag vor.

Das stehen müsste von der Urtte eine Extraktbehandlung sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet, erforderlich und nicht angeboten war.

U hätte so sehen Tod abwenden. Auch war kein ~~anderes Mittel~~ ^{andere gleich geeignete Mittel} ersichtlich.

✓ Folglich ist, ob die Handlung nicht geboten war, weil U zuvor durch die Mitnahme der Urtte den Zugriff provoziert hatte.

wichtig - aber
knapp
m

Für desartige Provokationen muss
U jedoch nicht mit dem Leben
rechnen (Art 1 i. d. F.), sondern
ist lediglich vorrangig auf Schutz-
~~oder~~ ~~oder~~ bewachen oder Schutzwehr
zu verwenden. Desartige Verteidigungs-
möglichkeit waren jedoch für ihn
nicht ersichtlich. Damit war auch
die Totwehr geboten.

Da U auch von einem Rechtspflicht-
wahn getrieben war, war U
jenseitig

U hat sich nicht gew.
§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB
strafbar gemacht.

Konkurrenzen

Zwischen dem Gebrechen an
Staat (185 StGB) und dem
Gebrechen auf der Behörde
besteht aufgrund der zeitlichen,
örtlichen und situativen Zäsur
Faktualität gem. § 53 I StGB.

B. Gutachten

1. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Tatort und liegt in Pöchlarn-Sersdorf gem. § 71 StPO.

Sachlich ^{ist} mit § 253, 255 StGB ein Verbrechen ~~am~~ im Raum.

Damit ~~beim~~ ist aufgrund der fehlenden * Urstreifen und keiner sonstigen Qualifikation keine Strafe von mehr als 4 Jahren zu erwarten.

Damit ist das Schöffengericht am Amtsgericht gem. §§ 24 n. 1, 2, 25 28 StPO zuständig.

Damit ist das Amtsgericht am Amtsgericht Saurloos zuständig.

2. Folgt, ob Vkl Mithr auf der Privattheater gem. § 394 n. 2 StPO zu verurteilen ist.

Jedoch ist die Beleidigung öffentlich und gegen Beamten im Dienst getätigt worden, sodass der Lebenshinsicht

~~g. g. g. 154~~

über den konkreten Fall hinaus
betreffen ist. Damit ist die
Verfolgung ein gerechtes Interesse
der Allgemeinheit.
All Mitter ist nicht auf den
Privatweg zu verweisen.

3. Jedoch könnte das Geschehen
im Stadium, die Beleidigung,
gen. § 154 I Nr. 1 StPO
einzuwickeln sein. Dies wäre
dann möglich, wenn die
zu erwartende Strafe nicht einer
Strafe für eine andere Tat nicht
beachtlich ins Gewicht fällt.

Hier steht neben § 185 StGB
der keine im Mindestmaß erhöhte
Strafe hat, §§ 253 I, 255 I StGB
und damit ein Verbrechen. Zudem
ist in der Strafprozess zu §§ 253 I, 255 I
StGB, dass Versägen der Geschädigte
das durch die Tat geloben ist.
Damit ~~ist~~ ^{dürfte} die ~~Zusammen~~ auch
ohne Verstärken nicht im
untersten Bereich liegen.

Die Beleidigung würde dabei bei einer
Gesamtstrafe kaum ins Gewicht
fallen.

über den Kreis der All-Mitglieder hinaus
betreffen ist. Damit ist die
Verfolgung ein gerechtes Interesse
der Allgemeinheit.
All-Mitglieder ist nicht auf den
Privatbereich zu verweisen.

3. Jedoch könnte das Geschehen
im Stadium, die Beleidigung,
gen. § 154 I Nr. 1 StPO
einzuordnen sein. Dies wäre
dann möglich, wenn die
zur erwartende Strafe neben einer
oder Strafe für eine andere Tat nicht
berechtigt ins Gesicht fällt.

Hier steht neben § 185 StGB
der keine im Mindestmaß erhöhte
Strafe hat, §§ 253 I, 255 I StGB
und damit ein Verbrechen. Zudem
ist in der Strafprozess zu §§ 253 I, 255 I

StGB, dass Versuch der Geschädigte
Nas durch die Tat gelitten ist.
Damit ~~ist~~ ^{darf} die ~~Zusammen~~ auch
ohne Verstärken nicht im
untersten Bereich liegen.

Die Beleidigung würde dabei bei einer
Gesamtstrafe kaum ins Gesicht
fallen.

Dater soll vor der ~~Ver~~ Verfolgung
der Beleidigung abgesehen werden.

4. Folglich ist, ob eine Unterredungs-
kraft gem. § 112 StPO in
Betracht kommt. Jedoch
sind hier keine Inhaltspunkte ersichtlich
dass sich U einem Strafverfahren
nicht stellen würde. Auch
das Strafmaß rechtfertigt diese
Annahme nicht. Zudem ^{ist} tritt sich
U ^{an} einer Beschuldigtenvernehmung entgegen.
Damit liegen die Voraussetzungen gem.
§ 112 StPO nicht vor.

5. Da ein Vorbeden angeht
wird und U keinen Wahlverteidiger
hat und vor einem Schöffengericht
das Hauptverfahren eröffnet werden
soll ist gem. § 140 I Nr. 1, 2
StPO U ein Pflichtverteidiger zu
bestellen.

6. Als Tatmittel ^{soll}
ist gem. § 74 I StGB
die Glasscheibe einzurechnen und
als ist die Waffe einzurechnen gem.
§ 73 I StGB.

1. KK ~~Häpö~~^{glück} Häpö Bl. 4 d. 1.
2. PU Meyer Dl. 5 d. 1.
3. Jürgen Glaub Dl. 7 d. 1.

Es wird beantragt das Hauptverfahren
vor dem Amtsgericht Saarbrücken +
Schöffengericht - zu eröffnen und
Termin zur Hauptverhandlung
anzusetzen.

Unkodiert

Staatsanwaltschaft

8.8.16

Saarlois Saarbrücken

Az. ...Jr..

In das Amtsgericht
Saarlois - Schöffengericht -

Inklageschrift

Der

Fedor Kotapolski, Betrachterstr. 267,
66424 Homburg,

~~ist~~ wird angeklagt

am 13.7.16

in Saarlois

durch eine selbständige Tat

einen anderen Menschen durch
Gewalt unter Anwendung von Dolch
mit gewöhnlicher Gefahr für Leib ~~und Leben~~
zu einer Handlung gezwungen zu haben und
dadurch dem Verstorbenen des geschäftlichen
Geschäftes einen Nachteil zugefügt zu haben,

um sich zu bereichern

indem er

Unrecht!

auf dem festgestellten Mass sagte,
er werde ihm "die Fesse polieren"
und "sein bösschen Jehr'n zu erziehen"
Atonen aus ihm herausprügeln, wenn
er (C.) nicht sofort die Kette an den

des Geschädigten, Beschuldigten ~~gab~~ ^{gab} ~~gab~~, der
feststellte die Kette dem Beschuldigten
gab und dieser sie als Souvenir
einsteckte, ~~und~~ ^{und} für sich behalten
wollte. ~~und sie~~

Koblenzer Straftat gem.

§§ 253 I, 255, 249 I StGB.

Die Kette ~~ist~~ und die Schube
~~mit der~~ unterliegt der Einziehung gem.

§§ 73 I, 84 I StGB.

Beweismittel:

I Einlassung des Beschuldigten

II Zeugen